

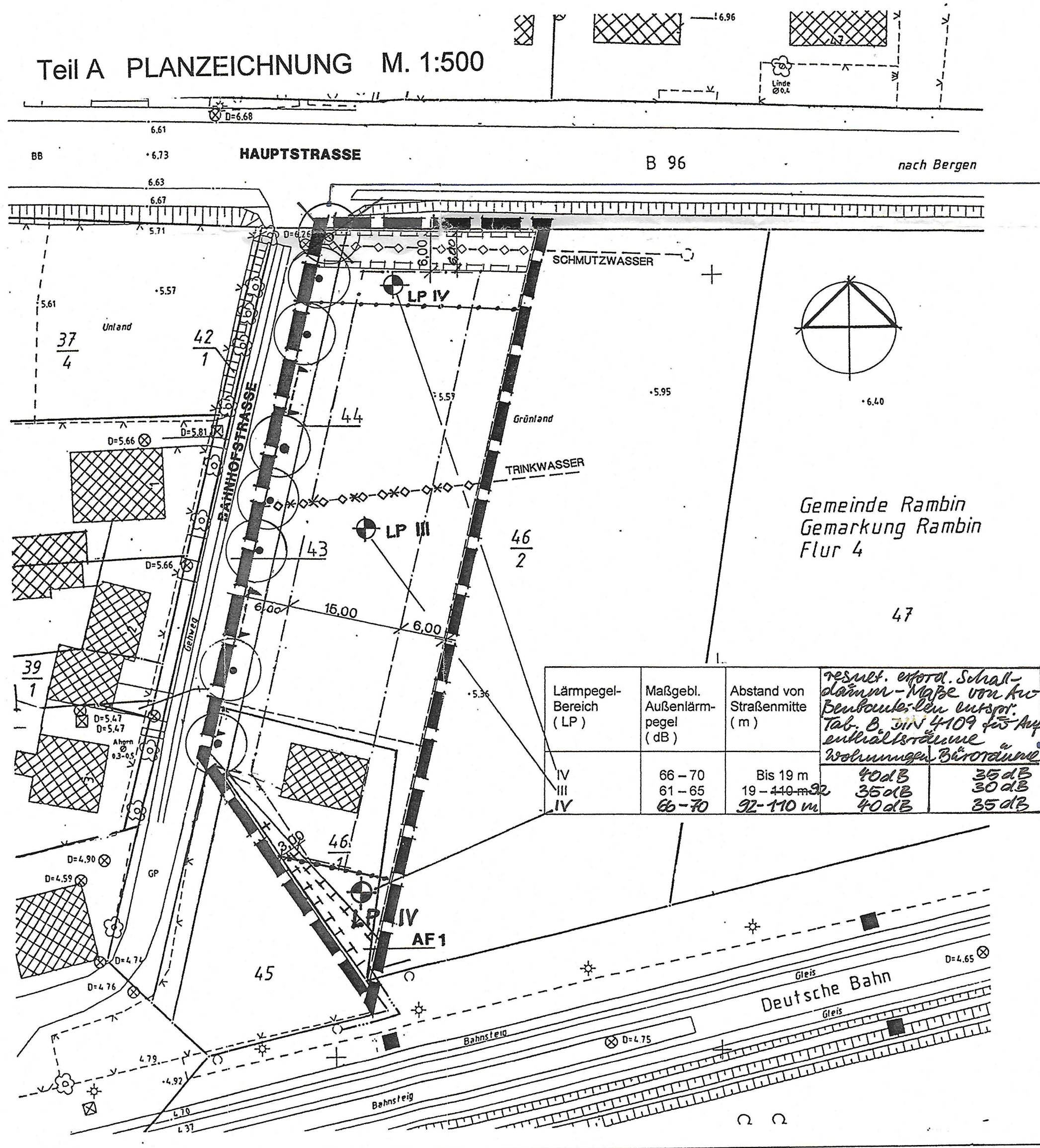
ERGÄNZUNGSSATZUNG „BAHNHOFSTRASSE“ DER GEMEINDE RAMBIN

SATZUNG

der Gemeinde Rambin, Landkreis Rügen
über die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rambin
„Ergänzungssatzung Bahnhofstraße“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137) geändert am 27.07.2001 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rambin vom 18.09.2003 mit Genehmigung des Landkreises Rügen vom 18.09.2003 und Bescheid des Landkreises Rügen zum Anzeigungsverfahren vom 18.07.2003 folgende Satzung über die „Ergänzungssatzung Bahnhofstraße“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A PLANZEICHNUNG M. 1:500



TEIL A PLANZEICHNERKLÄRUNG

§ 9 (6) BauGB, PlanzV 90

6. Darstellungen ohne Normcharakter

	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze
	Vorgeschlagene neue Grundstücksgrenze zwischen dem Flurstück 46/1 und den Teilstücken der Flurstücke 46/2 und 44
	Vorhandene Gebäude
	LP IV/III Lärmpegelbereich entspr. DIN 4109 § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Lärmpegel-Bereich (LP)	Maßgeb. Außenlärmpiegel (dB)	Abstand von Straßenmitte (m)	Lärmpegelbereiche mit dazugehörigen maßgeb. Außenlärmpiegel in dB und Abstand von der Straßenmitte
IV	66 - 70	Bis 19 m	40dB
III	61 - 65	19 - 44 m	35dB
II	66 - 70	32 - 110 m	30dB

Teil B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1a und § 9 (1) BauGB; § 19 und § 23 BauNVO

- Räumlicher Geltungsbereich**
 - Die durch die Ergänzungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogene Fläche ist in der Planzeichnung (Teil A) durch eine Umgrenzungslinie dargestellt.
 - Die Planzeichnung (Teil A) ist Bestandteil der Satzung.
 - Die einbezogene Fläche umfaßt das Flurstück 46/1 und Teilstücke der Flurstücke 46/2 und 44 der Flur 4 der Gemarkung Rambin.
- zulässige Grundfläche und überbaubare Grundstücksflächen** § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 4 BauGB, § 19 und § 23 BauNVO
 - Maximale überbaubare Grundfläche
 - Innerhalb des Geltungsbereiches wird die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit max. 0,4 festgelegt. Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen maximal um bis zu 25 % überschritten werden.
- Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen** § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 4 BauGB, § 12 sowie § 23 (5) BauNVO
 - Stellplätze und Garagen
 - Innerhalb des Geltungsbereiches sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 1a, § 9 (1) Nr. 20, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB in Verbindung mit § 13 LNatG M-V
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Die entlang der Bahnhofstraße vorhandene Straßenbaumreihe (Ahorn) ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zum Schutz der Alleebäume sind Versiegelungen, Leitungsverlegungen, Anlage von Grundstückszufahrten im Wurzelbereich u. a. Beeinträchtigungen der Alleebäume nicht erlaubt. Die vorhandene Zufahrt zum Flurstück 46/1 ist ausnahmsweise in Form von Fahrschienen aus Rasengittersteinen erlaubt.
 - Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft AF 1 ist der vorhandene Geholzsstreifen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortheimische Laubgehölze zu ersetzen.
 - Wege, Stellplätze und Zufahrten dürfen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau befestigt werden. Befestigungen mit Betonunterboden, Fugenvergüß, Betonierungen oder Asphaltierungen sind unzulässig.
 - Anpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches
 - Innerhalb der privaten Baugrundstücke sind je angefangener 100 m² überbaubare Grundstücksfläche 2 großer als 2 m hoch werdende standortgerechte Laubgehölze und je 150 m² überbaubare Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter Laubbäum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 - Entlang der Bahnhofstraße ist an der Ostseite 1 Ahornbäume der Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

HINWEISE

- Die Eintragung der vorhandenen Bäume und der Flurstücksgrenzen erfolgte aus den Vermessungs- und Katasterunterlagen. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten können bei auftretenden Schäden deshalb keine Regressansprüche geltend gemacht werden.
- Pflanzenliste
 - Als Laubbäume zur Bepflanzung werden empfohlen: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildapfel (Malus sylvestris), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Wildbirne (Pyrus pyrastris), Mehlbeere (Sorbus aria), Weißdorn (Crataegus laevigata), Rotdorn (Crataegus laevigata Pavia) sowie die Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia).
 - Als Laubgehölze/ Großsträucher zur Bepflanzung werden empfohlen: Kornelkirsche (Cornus mas), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Wald-Hainbuche (Corylus avellana), Trauben-Kirsche (Prunus padus), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) sowie der Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 9 (6) BauGB

- Bodendenkmalschutz** § 11 DSchG M-V
 - Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sind und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können.
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. 1998 I S. 137) geändert am 27.07.2001
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990
- Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V, Nr. 16 S. 468), zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung der Landesbauordnung M-V vom 28.03.2001.

PLANVERFASSER

ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. ASTRID MEIER
DORFSTRASSE 23 A, 18442 KRUMMENHAGEN
TEL.: (038327) 61199 - FAX: 61359

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Rambin vom 24.01.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.02.2002 bis 04.03.2002 erfolgt. Gleichzeitig erfolgte mit Datum vom 15.02.2002 eine gleichlautende Anzeige in der Ostseezeitung.

Rambin, 24.06.2003 (Siegel) Bürgermeister

Rambin, 24.06.2003 (Siegel) Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rambin hat am 06.06.2002 der „Ergänzungssatzung Bahnhofstraße“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) der Satzung) sowie Begründung dazu beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der „Ergänzungssatzung Bahnhofstraße“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie Begründung dazu haben in der Zeit vom 19.08.2002 bis 20.09.2002 während folgender Zeiten - montags und mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr - § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Ausstellungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.08.2002 in der „Ostseezeitung“ und durch Aushang in der Zeit vom 02.08.2002 bis 24.08.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rambin, 24.06.2003 (Siegel) Bürgermeister

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 15.08.2002 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rambin, 24.06.2003 (Siegel) Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rambin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 07.11.2002 geprüft und die Abwägung beschlossen. Die „Ergänzungssatzung Bahnhofstraße“ der Gemeinde Rambin bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung) und Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) wurde am 07.11.2002 von der Gemeindevertretung beschlossen; die Begründung wurde gebilligt.

Rambin, 24.06.2003 (Siegel) Bürgermeister

- Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rambin wurde am 09.01.2003 die Ergänzung des Satzungsbeschlusses beschlossen.

Rambin, 24.06.2003 (Siegel) Bürgermeister

- Betroffene Träger öffentlicher Belange und betroffene Grundstückseigentümer wurden gemäß § 13 Nr. 2 und 3 BauGB zu einzelnen Änderungen der Satzung mit dem Schreiben vom 06.11.2002, 17.03.2003, 18.03.2002 und 11.04.2003 erneut beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Rambin, 24.06.2003 (Siegel) Bürgermeister

- Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rambin wurde am 15.05.2003 die Satzungsbeschlüsse vom 07.11.2002 und vom 09.01.2003 aufgehoben. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rambin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 15.05.2003 erneut geprüft und die Abwägung beschlossen. Die „Ergänzungssatzung Bahnhofstraße“ der Gemeinde Rambin bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) wurde am 15.05.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen; die Begründung wurde gebilligt. Das Ergebnis ist im Schreiben vom 15.05.2003 mitgeteilt worden.

Rambin, 01.10.2003 (Siegel) Bürgermeister

- Die Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße“ wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 08.09.2003 als „Ergänzungssatzung“ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Rambin, 01.10.2003 (Siegel) Bürgermeister

- Die Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße“ wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 08.09.2003 als „Ergänzungssatzung“ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Hinweise wurden beachtet. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Schreiben vom 08.09.2003 bestätigt.

Rambin, 01.10.2003 (Siegel) Bürgermeister

- Die „Ergänzungssatzung Bahnhofstraße“ der Gemeinde Rambin wird hiermit ausgefertigt.

Rambin, 01.10.2003 (Siegel) Bürgermeister

- Der Bescheid zur Ausfertigung der Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße“ sowie der Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Ostseezeitung am 15.05.2003 und durch Aushang in der Zeit vom 02.08.2002 bis 24.08.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

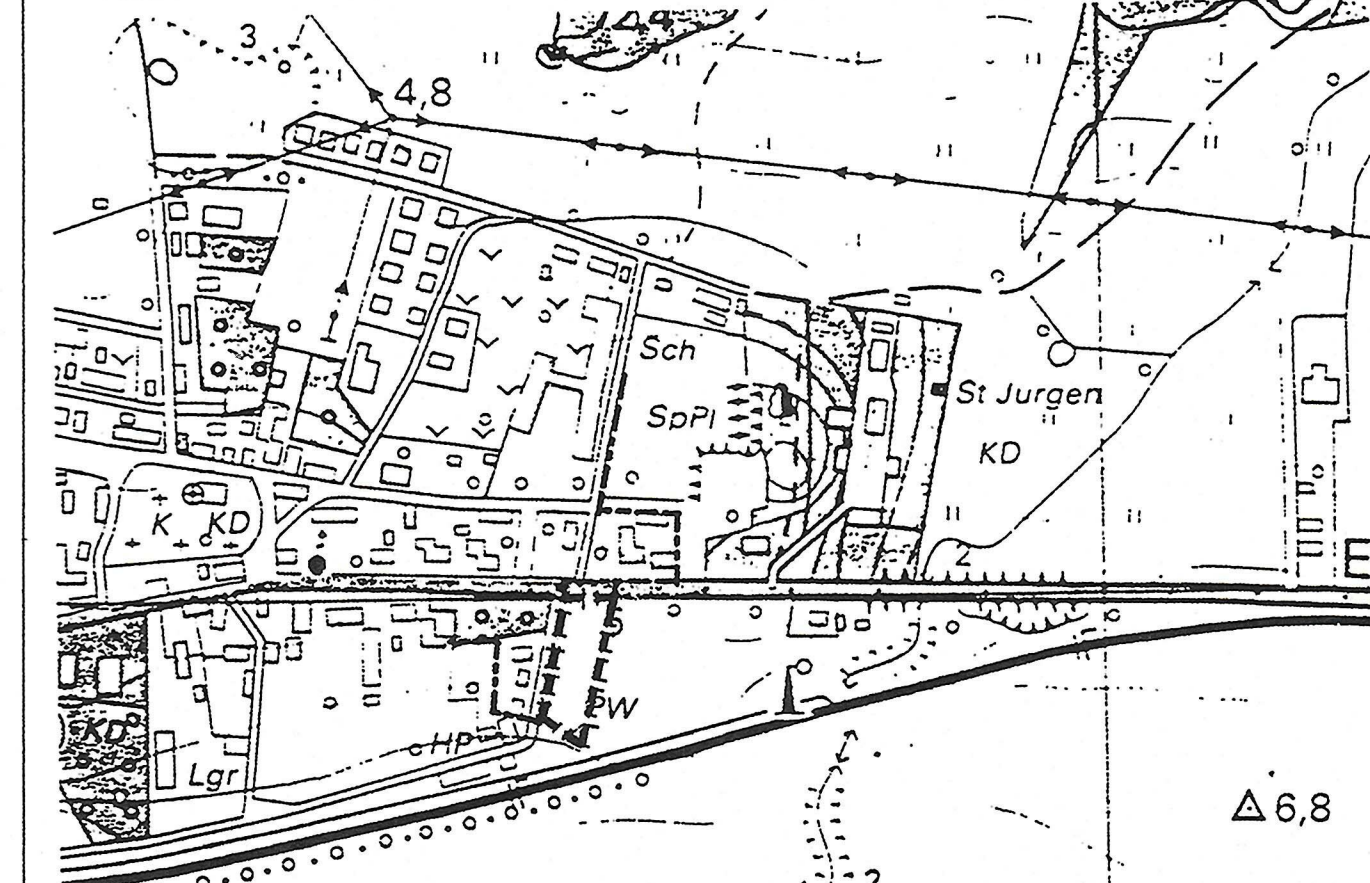
Die „Ergänzungssatzung Bahnhofstraße“ ist am 01.10.2003 in Kraft getreten.

Rambin, 04.11.2003 (Siegel) Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 22.08.2003 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Der Landrat - Kataster- u. Vermessungsamt - Altemstraße (Stempel des LVG Amt) in Bergin, 04.11.2003 im Auftrag/Unterschrift

TEILÜBERSICHTSPLAN DER GEMEINDE RAMBIN M. 1:5000



ERGÄNZUNGSSATZUNG „BAHNHOFSTRASSE“
DER GEMEINDE RAMBIN
15.05.2003